



UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V.

Stellungnahme

zum Referentenentwurf (Stand: 25.11.2019) der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Präambel

Der UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V. vertritt die Interessen der mittelständisch geprägten Tanklager-Industrie und repräsentiert mit seinen Lager- und Umschlagseinrichtungen den wesentlichen Anteil der in Deutschland verfügbaren Lagerkapazität für den gewerblichen Umschlag von überwiegend Mineralöl- und Chemieprodukten.

Der UTV und seine Mitgliedsunternehmen bekennen sich grundsätzlich zum Schutz von Gewässern vor wassergefährdenden Stoffen und begrüßen die im vorliegenden Referentenentwurf aufgenommene Initiative, die Möglichkeit von unterschiedlichen Interpretationen im derzeit gültigen Text der AwSV durch weitere Konkretisierungen zu reduzieren. Gleichzeitig appellieren wir im Sinne der Wahrung der Verhältnismäßigkeit jedoch daran, an bewährten und sinnvollen Regelungen festzuhalten und diese nicht vorschnell zu streichen.

Darüber hinaus beziehen wir uns im Folgenden ebenso auf Textstellen, die aus unserer Sicht bereits in der derzeit gültigen Fassung der AwSV in sich nicht konsistent geregelt sind, diese Inkonsistenz im vorliegenden Referentenentwurf jedoch nicht aufgegriffen wird.

Der UTV hat im Einzelnen die folgenden Forderungen und Anmerkungen:

1.§ 18 Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe

Wir begrüßen grundsätzlich die in § 18 Abs. (3) Satz 1 Nummern 1.–3. vorgenommene Unterscheidung zwischen Anlagen zum Lagern, Anlagen zum Abfüllen sowie Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe. Bezüglich der Nummern 1. und 2. enden die Ausführungen richtigerweise jeweils mit den Worten „... *bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann*“. In Nummer 3. vermissen wir eine analoge Vorgehensweise und schlagen daher folgenden Zusatz am Ende des Satzes vor:

„... bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen (wie z.B. Leckerkennungseinrichtungen und zusätzliche organisatorische Maßnahmen) freigesetzt werden kann.

Bezüglich des § 18 Abs. (4) Satz 1 schlagen wir in Analogie zur zuvor genannten Textstelle eine vergleichbare Anpassung vor. Der Satz sollte wie folgt angepasst werden:

„(4) Bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe D nach § 39 Absatz 1 muss die Rückhalteeinrichtung abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 so ausgelegt sein, dass das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe, das aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen (wie z.B. Leckerkennungseinrichtungen und zusätzliche organisatorische Maßnahmen) freigesetzt werden kann.“

Begründung

Die Anpassung von § 18 Abs. (3) Satz 1 Nummer 3. stellt sicher, dass die in Satz 1 Nummern 1. – 3. aufgeführten Regelungen in sich konsistent und vergleichbar sind. Darüber hinaus wird durch die zusätzliche Konkretisierung zum Ausdruck gebracht, dass es unzweifelhaft technische Sicherheitseinrichtungen gibt, die eine Früherkennung eines möglichen Produktaustritts ermöglichen und das freigesetzte Volumen in Kombination mit organisatorischen Maßnahmen auf ein Minimum begrenzt werden kann. Die Präsenz von entsprechend geschulten Mitarbeitern ist bei Umschlagstätigkeiten gewährleistet.

Dieses gilt bezüglich des Vorhandenseins von technischen Sicherheitsvorkehrungen sowie der Präsenz von geschultem Personal analog in Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Anpassung von Absatz (4) Satz 1. Hinsichtlich der Gefährdungsstufe D hat eine Früherkennung aus Sicht des UTV eine noch höhere Relevanz, da sich hierdurch das Risikopotenzial von explosiven Atmosphären, die sich durch das Freisetzen von Flüssigkeiten bilden können, signifikant reduzieren lässt.

2.§ 20 Rückhaltung bei Brandereignissen

In § 20 Satz 1 der derzeit geltenden AwSV wird sinnvollerweise eine Ausnahmeregelung für Anlagen vorgesehen, „... *bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist* ...“. Im vorliegenden Referentenentwurf ist diese Ausnahmeregelung ersatzlos gestrichen worden. Wir fordern daher, dass auch auf Grundlage neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse diese Ausnahmeregelung für Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist, unverändert beibehalten wird.

Begründung

Es ist wissenschaftlich nachgewiesen worden, dass im Rahmen der Lagerung von Mineralölprodukten mit einem Flammpunkt > 55°C und unter bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen keine Risiken bezüglich Explosions- und Brandgefahr zu befürchten sind. In einem im August 2018 veröffentlichten DGMK Forschungsbericht

(DGMK Forschungsbericht 811, Titel: *Brandverhalten von Mineralölprodukten mit Flammpunkt > 55°C*), welcher unter wissenschaftlicher Mitarbeit der Physikalisch Technischen Bundesanstalt erstellt wurde, ist dieser Sachverhalt klar beschrieben. Den Forschungsbericht fügen wir als Anlage zu dieser Stellungnahme zu. Da somit bei bestimmten Produkten eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist, wäre es unverhältnismäßig, für diese Anlagen ebenso hohe Anforderungen zu stellen, wie für Anlagen zum Lagern und Umschlag von Produkten mit einer höheren Brandgefahr. In der derzeit gültigen Fassung der AwSV ist daher auch sinnvollerweise und zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit die genannte Ausnahmeregelung eingefügt worden.

3.§ 43 Anlagendokumentation

In § 43 Abs. (1) sind in Zusammenhang mit der zu führenden Anlagendokumentation nunmehr gemäß vorliegendem Referentenentwurf zusätzlich auch Angaben zu erdbebengefährdeten Gebieten zu machen.

Wir fordern, dass diese Regelung im Referentenentwurf wieder ersatzlos gestrichen wird, da die Thematik „Erdbeben“ bereits in anderen regulativen Regelwerken behandelt wird – und zwar in einer deutlich konkreteren Form.

Begründung

Wir erachten diese zusätzliche Forderung in der AwSV als wenig sinnvoll, da das Thema „Erdbeben“ bereits in der Störfallverordnung (12. BImSchV) – und somit auch über den Sicherheitsbericht - in ausreichendem Umfang thematisiert worden ist. Die diesbezüglichen Regelungen in der Störfallverordnung sind darüber hinaus konkreter gefasst.

4.§ 47 Prüfung durch Sachverständige

In Zusammenhang mit der Thematik „erdbebengefährdete Gebiete“ verweisen wir hier auf unsere unter 3. gemachten Ausführungen sowie die damit verbundene Forderung sowie Begründung.

5.Anlage 2a Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung

Wir verweisen zunächst auf die aktuell geltenden Regelungen der §§ 18 Abs. (3) Satz 1 Nummer 1.–3. sowie 39 Abs. (3), (4) und (5), in denen eine klare Unterscheidung und Trennung zwischen Anlagen zum Lagern, zum Abfüllen und zum Umladen gemacht worden ist. Aufgrund der unterschiedlichen Prozesse sowie damit einhergehenden Gefahrenpotenziale halten wir diese Unterscheidung für ebenso sinnvoll. Auf dieser Grundlage fordern wir analog eine Unterscheidung der in Anlage 2a Nummern 2.3, 3.1, 3.2, 3.3 und 4. aufgeführten Anlagen bezüglich der Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung und die damit verbundenen Rückhaltevolumen, und zwar dergestalt, dass diese Anforderungen lediglich für Anlagen zum Lagern gelten.

Wir schlagen insofern vor, den Text in Anlage 2a unter Punkt 1. Wie folgt zu ergänzen:

„Die in den Nummern 2.3, 3.1, 3.2 3.3 sowie 4. genannten Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung und den damit einhergehenden Rückhaltevolumina gelten für Lageranlagen im Sinne der §§ 18 Abs. (3) Satz 1 Nr. 1 sowie 39 Abs. (3), jedoch nicht für Abfüll- und Umschlagsanlagen gemäß §§ 18 Abs. (3) Satz 1 Nr. 2. und 3. sowie 39 Abs. (4) und (5).“

In dem gleichen Zusammenhang schlagen wir bezüglich Anlage 2a Nummern 2.3, 3.1, 3.2, 3.3 sowie 4. folgende Anpassungen vor:

„2.3 Es ist von einem Löschwasserbedarf auszugehen, der bei einer Brandabschnittsfläche von Lageranlagen ...“

„3.1 (...) Vereinfachend kann dann in Abhängigkeit von der Fläche des tatsächlichen Brandabschnitts folgendes Löschwasserrückhaltevolumen bei Lageranlagen angesetzt werden: (...)“

„3.2 Abweichend von Nummer 2.3, 2.4 und 3.1 ergibt sich das zurückzuhaltende Löschwasservolumen für Lageranlagen, die ...“

„3.3 Bei ortsfesten, geschlossenen Behältern in einer Rückhalteeinrichtung ist bei Lageranlagen zur Aufnahme des anfallenden Löschwassers und Löschschaums ein Freibord ...“

„4. Bei Lageranlagen im Freien ist das Volumen ...“

Begründung

In den §§ 18 und 39 ist bewusst und sinnvollerweise eine Unterscheidung zwischen unterschiedlichen Anlagentypen gemacht worden. Diese Trennung ist durch das unterschiedlich ausgeprägte Risikopotenzial der einzelnen Anlagen begründet. Aufgrund des grundsätzlich höheren Risikopotenzials bei Lageranlagen gegenüber Abfüll- und Umschlagsanlagen, welches sich insbesondere bei großen Lagertanks aus den deutlich höheren Volumina der wassergefährdenden Flüssigkeiten ergibt, ist bezogen auf Lageranlagen eine höhere Anforderung an die Löschwasserrückhaltung verhältnismäßig und angemessen. Die gleichen Löschwasser-Anforderungen wie für Lageranlagen nun auch auf Abfüll- und Umschlagsanlagen zu beziehen, wäre unverhältnismäßig, insbesondere im Hinblick auf nicht zu realisierende technische Umsetzungen an Befüll- und Entleerungsanlagen für Straßen-Tankwagen, Tank-Container sowie Eisenbahn-Kesselwaggons.